

N I E D E R S C H R I F T

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

vom 04.11.2019

im Ratssaal

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 22:25 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Bürgermeister Matthias Burth

Gemeinderäte

Bernhard Allgayer

Sahin Gündogdu

Karin Halder

ab 17:24 Uhr

Michael Halder

Kurt Harsch

ab 17:55 Uhr, bis 22:00 Uhr

Matthias Holzapfel

ab 17:12 Uhr

Oliver Jöchle

ab 17:15 Uhr

Rainer Marquart

Ralf Michalski

Beatrix Nassal

Dr. Hans-Peter Reck

ab 17:58 Uhr

Robert Rothmund

ab 17:57 Uhr

Franz Thurn

Martin Waibel

Britta Wekenmann

Konrad Zimmermann

Verwaltung

Günther Blaser

Tanja Nolte

Brigitte Thoma

Ortsvorsteher/in

Hartmut Holder Ortsvorsteher

Stephan Wülfrath Ortstvorsteher

bis 22:25 Uhr

Margit Zinser-Auer Ortsvorsteherin

ab 17:55 Uhr

Schriftführer/in

Silke Jöhler

Abwesend:

Gemeinderäte

Stefanie Dölle
Pierre Groll

entschuldigt
entschuldigt

Tagesordnung

Beschluss-Nr.

- 7 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- 8 Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll
- 9 Einwohnerfragestunde
- 10 Bahnbrücke Rugetsweiler
1. Zustimmung zum geänderten Planentwurf
2. Ausschreibungsfreigabe
3. Ermächtigung zur Vergabe der Bauleistungen
Vorlage: 10/144/2019
- 11 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Aulendorf für das Haushaltsjahr 2019
Vorlage: 30/149/2019/2
- 12 Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Aulendorf
Vorlage: 10/142/2019
- 13 Behindertenbeauftragter der Stadt Aulendorf
Vorlage: 20/108/2019/2
- 14 Sanierung "Stadtkern II": Satzung über die Erweiterung des Sanierungsgebiets
Vorlage: 30/170/2019
- 15 1. Änderung der Satzung über die außerschulische Nutzung städtischen Schul- und Sportgelände (Benutzungsordnung)
Vorlage: 20/123/2019/2
- 16 Eintrittspreise für den Badebetrieb Steegersee für das Jahr 2020
Vorlage: 30/167/2019
- 17 Verschiedenes
- 18 Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Beschluss-Nr. 7

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung

BM Burth begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

SRin Dölle und SR Groll sind entschuldigt.

Beschluss-Nr. 8

**Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse,
Protokoll**

Akustikanlage Ratssaal

Frau Thoma teilt mit, dass in der nächsten Sitzung des Gemeinderates der Test einer Akustikanlage erfolgen wird.

Sanierung Bahnübergang L 284

Frau Thoma teilt außerdem mit, dass der Bahnübergang an der L 284 Richtung Zollenreute saniert werden muss. Aktuell erfolgt noch die Endabstimmung zwischen der Deutschen Bahn und den beteiligten Firmen.

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

BM Burth informiert, dass in der letzten Sitzung des Gemeinderates eine Mitarbeiterin für den Bereich Tiefbau eingestellt wurde. Sie beginnt am 01.12.2019.

Beschluss-Nr. 9
Einwohnerfragestunde

Es gibt keine Anfragen aus der Einwohnerschaft.

Beschluss-Nr. 10

Bahnbrücke Rugetsweiler

1. Zustimmung zum geänderten Planentwurf

2. Ausschreibungsfreigabe

3. Ermächtigung zur Vergabe der Bauleistungen

Vorlage: 10/144/2019

BM Burth begrüßt Herrn Schmitt vom beauftragten Planungsbüro Zimmermann Architekten.

BM Burth erläutert, dass der Gemeinderat in der Sitzung am 23.09.2019 über den aktuellen Planungsstand informiert wurde.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Für den Ersatzneubau der Bahnbrücke BW 07 wird beim Regierungspräsidium Tübingen ein Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz gestellt.*
- 2. Es wird eine Ausnahmegenehmigung für die Planungsvariante 1 beantragt. Sollte die Planungsvariante 2 nicht umsetzbar sein, wird die Planungsvariante 2 umgesetzt.*

Das Regierungspräsidium hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass überzeugend dargelegt wurde, dass beim Neubau einer Bahnbrücke die geprüfte Planungsvariante 2 unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten das günstigste Kosten-Nutzen Verhältnis aufweist. Das Regierungspräsidium neigt derzeit dazu, auch ein besonderes öffentliches Interesse an der Bahnbrücke anzunehmen. Für die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Bundesnaturschutzgesetz ist das Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses erforderlich.

Zur abschließenden Beurteilung sind weitergehende artenschutzrechtliche Untersuchungen nötig, insbesondere für die Fledermäuse und totholzbewohnende Käfer.

Um Notwendigkeit, Möglichkeit und ggf. Minderungsmaßnahmen für artenschutzrechtliche Ausnahmen beurteilen zu können, ist neben einer Überprüfung auf Totholzkäfer insbesondere ein qualifiziertes Fledermausgutachten erforderlich.

Die erforderlichen weitergehenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurden bereits durchgeführt. Die Gutachten sollen bis Ende Oktober vorliegen, bis Mitte/Ende September soll die abschließende Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen vorliegen.

Das Ingenieurbüro hat zwischenzeitlich die Änderung in die Entwurfsplanung eingearbeitet.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 1,6 Mio. € brutto.

SR Dr. Reck teilt mit, dass die Beratung und Beschlussfassung über die Variante 1 in der heutigen Vorstellung für ihn völlig unterging. Die Verkehrssicherung ist nicht besser, die Allee wird ein Flickwerk, der Straßenzustand wird leiden und die Steigung ist höher. Er kann nicht nachvollziehen, dass man bereit ist, für acht Bäume diese gesamten Nachteile in Kauf zu nehmen.

BM Burth erläutert, dass aus der Diskussion heraus eindeutig war, dass die Variante 2 beschlossen werden muss. Es handelt sich bei dieser Variante um den minimalsten

Eingriff, um überhaupt eine Genehmigung für die Maßnahme zu erhalten. Der Bau als Verbindung für die Rettungsfahrzeuge wird bereits sehr kritisch vom Regierungspräsidium gesehen. Es musste darüber diskutiert werden, ob dies überhaupt eine Ausnahme rechtfertigen würde vom Naturschutz.

SR Dr. Reck weist darauf hin, dass die Problematik nur so groß ist, weil die Stadt mindestens zwei Jahre zu spät in der Planung ist. Er hält es für frustrierend, dass eine Maßnahme von dieser Bedeutung in dieser Schlechtigkeit umgesetzt werden muss.

SR Waibel ist der Meinung, dass die Maßnahme nicht umgesetzt werden sollte. Er könnte sich vorstellen, dass die Brücke so gebaut wird, dass die Rettungsfahrzeuge diese nutzen können, sie gleichzeitig aber nur für Radfahrer geöffnet wird. Damit würde die Stadt erheblich gewinnen. Die Brücke wird nur für den Notfall benötigt, nicht für den Verkehr. Er stellt den **Antrag**, hierüber zu beraten.

BM Burth erläutert, dass diese Diskussion bereits vor längerer Zeit im Gemeinderat geführt und entschieden wurde.

Herr Schmitt teilt mit, dass der Eingriff grundsätzlich der selbe wäre, auch wenn die Brücke nur für Radfahrer geöffnet wird, weil der Schwerlastverkehr im Sinne von Rettungsfahrzeuge der selbe sein wird. Die jetzige Variante ist eine Verbesserung gegenüber dem Bestand, es wird Ausweibuchten geben, die Straße wird breiter und die Sicht wird besser. Das einzige Manko ist, dass die Brücke steiler wird als das bisherige Bauwerk.

SR Allgayer hat viele Rückmeldungen erhalten von Bürgern, dass die Brücke benötigt wird.

SR Dr. Reck hält es für nicht klimaschutzfreundlich, eine Brücke zu bauen, dann nur für Radfahrer zu öffnen und die Autofahrer müssen über Aulendorf nach Zollenreute fahren.

OV Wülfrath weist darauf hin, dass der Ortschaftsrat einstimmig beschlossen hat, dass ein gegenseitiger Verkehr gewünscht ist. Gleichzeitig wurde aber auch beschlossen, dass dies zu gegebener Zeit überprüft wird.

SR Zimmermann kritisiert die Auffassung des Regierungspräsidiums, dass derartig vom Wunsch des Gemeinderates abgewichen werden kann. Er geht davon aus, dass gewartet werden muss, bis alle Bäume abgängig sind, damit die Allee dann in ihrer Gesamtheit neu gepflanzt werden kann. Der Gemeinderat muss heute eine Entscheidung treffen für eine Variante, von der bereits bekannt ist, dass sie nicht optimal ist.

SRin K. Halder möchte wissen, ob das Regierungspräsidium die Tatsache, dass die Brücke bereits jetzt für einige Zeit gesperrt ist, als Argument anbringen könnte, dass die Brücke dauerhaft nicht benötigt wird.

BM Burth geht davon aus, dass das Regierungspräsidium dies anders bewerten wird, als wenn die Brücke dauerhaft abgebaut wäre.

SR Waibel stellt den **Antrag**, dass eine Geh- und Radwegbrücke errichtet werden soll, die für den Rettungsverkehr zur Verfügung steht und für den öffentlichen Verkehr gesperrt ist.

Der Gemeinderat lehnt den Antrag ab (4 Ja-Stimmen, 12 Nein-Stimmen).

Der Gemeinderat beschließt mit 13 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung und 2 Nein-Stimmen:

- 1. Der Gemeinderat stimmt dem geänderten Planentwurf zu.**
- 2. Die Verwaltung wird ermächtigt auf Grundlage der vorgelegten Planung die Maßnahme auszuschreiben.**
- 3. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Abrucharbeiten an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben, sofern das Ausschreibungsergebnis nicht mehr als 10 % von der vorgelegten Kostenberechnung abweicht.**

Beschluss-Nr. 11

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Aulendorf für das Haushaltsjahr 2019

Vorlage: 30/149/2019/2

BM Burth erläutert, dass die Haushaltssatzung nach § 82 GemO nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragssatzung geändert werden kann. Für die Nachtragssatzung gelten die Vorschriften für die Haushaltssatzung entsprechend.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung hat eine Gemeinde unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass ein erheblicher Fehlbetrag entstehen würde und dieser sich nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben des Haushaltsplans erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
3. Ausgaben des Vermögenshaushalts für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
4. Beamte oder Beschäftigte eingestellt, angestellt, befördert oder höher eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Die vorgenannten gesetzlichen Voraussetzungen liegen nur zur Ziffer 4 vor. Weiterhin soll auch zur Haushaltsklarheit, insbesondere wegen der planerisch geringeren Rücklagenzuführung eine Nachtragssatzung 2019 erlassen werden.

Der Verwaltungsentwurf ist im Verwaltungshaushalt geprägt von den erneut sehr guten Gewerbesteuerereinnahmen, wohingegen die diesjährige Mai-Steuerschätzung saldiert eher negativ ausfällt.

Bei den Kindergärten gibt es diverse Verschiebungen. Hier wurden auch die Korrekturen, wie sie beim Haushaltsbeschluss im Januar mitgeteilt wurden, umgesetzt. Bei vielen Sanierungsmaßnahmen werden aufgrund von Massenmehrungen oder auch ungünstigeren Ausschreibungsergebnissen höhere Kosten entstehen. Lediglich die Ausschreibung zum großflächigen Austausch von LED-Leuchtmitteln bei der Straßenbeleuchtung fiel deutlich günstiger aus, was sich dann auch wieder auf die Fördermittel auswirken wird, die 2020 veranschlagt werden müssen.

Eine letzte große Ausgabeposition mit rd. 70.000,00 € stellt das zu zahlende „Verwarentgelt“ für das Bankguthaben dar. Hier geben die Banken mittlerweile die bei Einlagen zu zahlenden Zinsen an die Kunden weiter. Trotz umfangreicher Recherchen und Abstimmungen mit der Rechtsaufsicht und der GPA konnte leider noch keine andere, vor allem sichere Anlageform gefunden werden, da kommunale Guthaben bei Privatbanken nicht mehr durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken (BdB) geschützt sind.

Bereits zum Ende der ursprünglichen Haushaltsberatung wurde dem Gemeinderat mitgeteilt, dass im Sammelnachweis die Ansätze für einige neuen Stellen (u.a. Hausmeister, KiGa Schatzkiste) fehlen bzw. nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Diese Positionen wurden nun saldiert mit rd. 108.000,00 € korrigiert.

In Verbindung mit den weiteren Einnahme- und Ausgabeveränderungen verbleiben letztendlich beachtliche rd. 423.700,00 €, die dem Vermögenshaushalt zugeführt werden

können. Hierin enthalten sind 300.000,00 € zur (theoretischen) Kompensation der negativen Auswirkungen der diesjährigen Gewebesteuereinnahmen auf den Finanzausgleich 2021.

Im Vermögenshaushalt wirkt sich insbesondere die Abbildung der bereits vom Gemeinderat beschlossenen Maßnahmen (Schussenbrücke Rugetsweiler und Erwerb von Ökopunkten) mit insgesamt 710.000,00 € Mehrausgaben aus, ebenso die erste Abschlagszahlung von 75.000,00 € zur Beteiligung an den Planungskosten der DB für eine Bahnhofsmo­d­ernisierung und weitere 70.000,00 € für die Ausstattung der Fachräume nach der Sanierung im Schulzentrum.

Demgegenüber steht eine weitere Zuführung aus dem Überschuss des Verwaltungshaushalts, die in der Summe jedoch nicht ausreicht, sämtliche Erhöhungen im Vermögenshaushalt abzudecken. Hierfür ist die Reduzierung der geplanten Rücklagenzuführung um 602.900,00 € erforderlich, obwohl grundsätzlich weitere 300.000,00 € Rücklagenzuführung zur Minderung der FAG-Auswirkungen der diesjährigen zusätzlichen Gewerbesteuereinnahmen 2021 erforderlich wären. Dennoch beträgt der Rücklagenstand, insbesondere wegen des guten Abschlusses 2018, zum 31.12.2019 voraussichtlich rd. 13,1 Mio. €, die in den Folgejahren für die geplanten Maßnahmen auch dringend benötigt werden und vermutlich nicht ausreichen.

In diesem Nachtrag sind auch die bisher bereits vom Bürgermeister, den Ausschüssen und vom Gemeinderat bewilligten über- und außerplanmäßigen Ausgaben enthalten.

Im Stellenplan sind die beiden vom Gemeinderat beschlossenen Verstärkungsstellen für das Bauamt sowie eine weitere Personalverstärkung von 1,5 Stellen für das Hauptamt enthalten.

Die Nachträge zu den Wirtschaftsplänen des Eigenbetriebs Tourismus und des Eigenbetriebs Betriebswerke – Betriebszweig Abwasser wurden bereits in der Sitzung des Gemeinderats am 23.09.2019 beschlossen.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16.10.2019 über den 1. Nachtrag 2019 beraten und dem Gemeinderat den u.a. Beschluss empfohlen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die beigefügte 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019.

Beschluss-Nr. 12
Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Aulendorf
Vorlage: 10/142/2019

SR Allgayer ist befangen.

BM Burth teilt mit, dass die ABO WIND AG, Wiesbaden, beabsichtigt, auf der Gemarkung Blönried eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Die Freiflächenanlage soll entlang der Bahnlinie von Altshausen nach Aulendorf auf Gemarkung Blönried auf den Grundstücken Flst. Nrn. 744/8 und 1491 in einem sogenannten 110 m- Randstreifen errichtet werden.

Solaranlagen auf Flächen innerhalb dieses Bereiches sind vergütungsberechtigt nach § 48, Ziffer 1, Abs. 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

Die installierte Leistung der Anlage soll nach aktueller Planung insgesamt 2 MW (peak) betragen. Die Anlage besteht im Wesentlichen aus den nachfolgenden Komponenten: Photovoltaikmodule, Gestell, Elektroverteiler, Wechselrichter, Trafostation sowie aus der Verkabelung der elektrischen Komponenten untereinander.

Die Module werden fest aufgeständert mittels Leichtmetallkonstruktion als Freiland-Montagesystem und nach Süden hin ausgerichtet. Die Neigung der Modulflächen beträgt nach der aktuellen Planung 20 Grad gegenüber der Horizontalen. Im Querschnitt eines Gestells (Modultisch) werden je 4 Module übereinander angeordnet. Die Unterkunft der geneigten Modulfläche liegt ca. 80 cm über der Geländeoberkante. Die Oberkante der Modulfläche hat eine Höhe von ca. 2,50 m. Jeder Modultisch verfügt je nach statischer Anforderung über 10 Pfosten aus verzinktem Stahlblech. Die Pfosten werden je nach statischer Vorgabe bis zu 2 m tief eingerammt. Der Abstand zwischen den Modultischen beträgt zwischen 4 - 5 m.

Die Anlage muss aus Gründen des Versicherungsschutzes eine Einzäunung erhalten. Bei der Zaunanlage handelt es sich um einen Maschendrahtzaun mit einer Maschenweite von ca. 0,50 x 0,50 m.

Im Zuge der Planung ist die Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig. Eine Standortalternativenprüfung ist voraussichtlich durchzuführen.

Im Rahmen der Machbarkeitsuntersuchung wurde die untere Naturschutzbehörde um eine erste Stellungnahme gebeten. Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde werden zum jetzigen Planungsstand erhebliche Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht.

Durch die Planung ist ein NATURA 2000 Gebiet (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet) nach § 31 BNatSchG betroffen (Feuchtgebiete um Altshausen).

Auf die der Vorlage beiliegende Stellungnahme des Landratsamtes Ravensburg, untere Naturschutzbehörde, vom 05.02.2019 wird verwiesen.

Für die weitere Planung ist nun eine grundsätzliche Aussage der Stadt Aulendorf erforderlich, ob sich die Stadt eine Freiflächen-Photovoltaikanlage an diesem Standort vorstellen kann und bereit ist, das Planungsverfahren für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan einzuleiten. Im Zuge des Planungsverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind die in der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde aufgeworfenen Fragen und Themen gutachterlich abzuarbeiten.

Die Kosten für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wären von der ABO WIND AG als Vorhabensträger zu tragen.

Die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt und Technik wurden in der Sitzung am 12.12.2018 über die Überlegungen der ABO WIND AG erstmals unterrichtet.

Von Seiten der Verwaltung wird der bestehende Standort aufgrund seiner unmittelbaren Nähe zum FFH-Gebiet „Feuchtgebiete um Altshausen“ als kritisch angesehen. Jedoch sollte die Errichtung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage zunächst weiter untersucht werden um feststellen, ob die naturschutzfachlichen Bedenken durch Ausgleichsmaßnahmen nicht minimiert und ausgeglichen werden können.

BM Burth fasst zusammen, dass er dazu neigt, ins Verfahren einzusteigen. Nur dann hat man alle erforderlichen Informationen, die für eine Entscheidung notwendig sind.

SR Michalski hält Freiflächenanlagen für nicht mehr zeitgemäß, es gibt genügend Dachflächen, die für eine Umsetzung denkbar sind. Zudem ist der Standort aus seiner Sicht schlecht, weil er zu neblig ist und in einer Senke. Zudem stehen die Flächen dann nicht mehr für die Landwirtschaft zur Verfügung.

OV Holder erläutert für die Ortschaft, dass über die Thematik noch nicht beraten wurde im Ortschaftsrat. Man sollte das Gutachten abwarten, auch weil es sich bei dem Gebiet um ein beliebtes Wandergebiet handelt. Zudem wird möglicherweise die Dobelmühle beeinträchtigt.

SR Dr. Reck teilt mit, dass er den Standort ebenfalls für nicht optimal hält, auch wenn er grundsätzlich für Photovoltaik-Anlagen ist. Hier kann er aber nicht mitgehen.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen:

- 1. Die Stadt Aulendorf ist bereit für die Errichtung der PV-Anlage eine Bauleitplanung (vorhabenbezogener Bebauungsplan und Änderung Flächennutzungsplan) einzuleiten. Die Kosten des Verfahrens sind vom Vorhabensträger (ABO WIND AG) zu tragen.**
- 2. Im Zuge der Bauleitplanung ist insbesondere zu prüfen, ob der Standort nach naturschutz- und artenschutzfachlichen Gesichtspunkten für die Errichtung einer PV-Anlage geeignet ist.**

Beschluss-Nr. 13

Behindertenbeauftragter der Stadt Aulendorf

Vorlage: 20/108/2019/2

Frau Thoma teilt mit, dass gemäß § 13 Abs. 1 Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in jedem Stadt- und Landkreis eine Beauftragte oder ein Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen (kommunaler Behindertenbeauftragte oder kommunaler Behindertenbeauftragter) zu bestellen ist. In den übrigen Gemeinden können kommunale Behindertenbeauftragte bestellt werden. Die kommunalen Behindertenbeauftragten sind unabhängig und weisungsungebunden.

Seit April des Jahres 2018 sind Jürgen Malcher und Selda Arslantekin als ehrenamtliche Behindertenbeauftragte für den Landkreis Ravensburg bestellt. Zu den Aufgaben der Behindertenbeauftragten gehören die Beratung des Landkreises in Fragen der Politik für Menschen mit Behinderung, die Zusammenarbeit mit der Verwaltung, die Funktion einer Ombudsfrau/eines Ombudsmannes sowie die Koordinierung der Behindertenbeauftragten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Zur Unterstützung der Arbeit der Behindertenbeauftragten wurde ein Behindertenbeirat gegründet. Aufgabe des neu gegründeten Beirats ist es vor allem, die Kreisbehindertenbeauftragten bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu unterstützen. Zudem soll er gewährleisten, dass die Interessen von Menschen mit Behinderung flächendeckend im gesamten Landkreis vertreten werden.

Die ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten des Landkreises Ravensburg sind nun auf die kreisangehörigen Kommunen mit dem Wunsch zugegangen, örtliche Behindertenbeauftragte in den Kommunen zu bestellen. Mit der Bestellung von örtlichen Beauftragten soll eine flächendeckende Interessensvertretung gewährleistet werden.

Von der Verwaltung wurde das Thema mit den Vertretern des VdK und des Stadtseniorenrates erörtert. Von Seiten der Verwaltung wurde vorgeschlagen die Funktion eines örtlichen Behindertenbeauftragten nicht neu zu organisieren, sondern dass ein Vertreter des VdK bzw. des Stadtseniorenrates die Funktion eines Ansprechpartners bzw. einer Interessensvertretung übernimmt.

An einem ersten Koordinierungsgespräch zur Gründung eines Kreisbehindertenbeirates hat in Abstimmung mit dem VdK und dem Stadtseniorenrat Herr Franz Kemper teilgenommen. Herr Kemper ist bereit, sich für die Belange behinderten Menschen auf örtlicher Ebene und in Netzwerken einzubringen.

In der Verwaltungsausschusssitzung vom 08.05.2019 wurde der Punkt vertagt, da es noch Klärungsbedarf zum Verfahren gab. Im Verwaltungsausschuss am 03.07.2019 wurde der Punkt beraten und von Seiten des Gremiums eine Befristung auf 2 Jahre vorgeschlagen. Es handelt sich um eine ehrenamtliche Funktionsstelle für die keine Vergütung bezahlt wird. Es werden lediglich Aufwendungen, wie z.B. Fahrkosten ersetzt.

Im Anschluss stellt sich Herr Kemper dem Gremium vor.

Der Gemeinderat wählt einstimmig Herrn Franz Erwin Kemper für 2 Jahre zum ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten der Stadt Aulendorf.

Beschluss-Nr. 14

Sanierung "Stadtkern II": Satzung über die Erweiterung des Sanierungsgebiets **Vorlage: 30/170/2019**

SR Jöchle, SR Harsch, SR Jöchle, SR Michalski und SR Dr. Reck sind befangen.

BM Burth erläutert, dass die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern II“ am 23.04.2018 vom Gemeinderat beschlossen wurde. Die Rechtskraft erfolgte mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 27.04.2018. Die Erneuerungsmaßnahme wird im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt“ gefördert. Der Bewilligungszeitraum ist vom 01.01.2017 bis 30.04.2026.

Seit Beginn der Sanierungsmaßnahme wurden bereits einige kommunale und private Maßnahmen begonnen und durchgeführt, die zur Beseitigung städtebaulicher Mängel und Missstände gemäß den Sanierungszielen beitragen. Aufgrund der sich fortlaufend ändernden Rahmenbedingungen konnten auch einige Maßnahmen bereits vorbereitet, jedoch bisher nicht durchgeführt werden. Auf Grund dessen bestehen weiterhin städtebauliche Mängel und Missstände, die zwingend beseitigt werden müssen, um die Sanierungsziele zu erreichen.

Die Durchführung weiterer, dem Sanierungsgebiet dienenden Maßnahmen, wäre wünschenswert. Allerdings liegen zwei Maßnahmen nicht im Sanierungsgebiet. Hierfür wird eine Erweiterung des Sanierungsgebietes um diese Bereiche benötigt.

Um die betreffenden Maßnahmen, die den Sanierungszielen für die Gesamtmaßnahme entsprechen, mit Unterstützung von Fördermitteln durchführen zu können, müssen diese Grundstücke in das bestehende Sanierungsgebiet „Stadtkern II“ einbezogen werden. Die Sanierungsziele der Verbesserung der sozialen und kulturellen Infrastruktur werden vor allem für den Neubau des Kindergartens entsprechend weitergeführt.

Für die geplante Maßnahme „Neubau eines Kindergartens“ wurde bereits zur Umsetzung und zur erhöhten Förderung der geplanten Maßnahme ein Neuaufnahmeantrag im Bund-Länder-Investitionspakt Soziale Integration im Quartier (SIQ) gestellt. Hierbei handelt es sich um ein ergänzendes Programm zur Städtebauförderung. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die geförderte Maßnahme in einem Gebiet der städtebaulichen Erneuerung liegt. Sofern der Antrag der Stadt Aulendorf dort aufgenommen wird, gibt es zusätzliche Fördermittel aus einem separaten Fördertopf. Die Förderhöhe berechnet sich aus 30% der förderfähigen Kosten (rein bezogen auf die Kosten für die Ü-3-Betreuung), worauf es eine 90%ige Förderung gibt.

Sofern der Antrag der Stadt Aulendorf keine Berücksichtigung findet, müsste für das Jahr 2021 ein entsprechender Aufstockungsantrag für das Sanierungsgebiet gestellt werden wie dies bereits mehrfach erfolgreich beim Sanierungsgebiet „Unterstadt“ praktiziert wurde. Eine Förderung könnte dann über die „normalen“ Sanierungsmittel erfolgen. In diesem Fall berechnet sich die Förderhöhe aus 30% der förderfähigen Kosten (rein bezogen auf die Kosten für die Ü-3-Betreuung), worauf es eine 60%ige Förderung gibt.

Des Weiteren wurden Gespräche mit einem Eigentümer geführt. Dieser möchte sein an das Sanierungsgebiet angrenzendes und für das Ortsbild wichtige Gebäude umfassend modernisieren, was zur Aufwertung des Ortsbilds im Bereich des Schlossplatzes führen würde.

Im Detail handelt es sich hierbei um folgende Erweiterungsbereiche:

Erweiterungsbereich Teilstück Schussenrieder Str. 25/1 (Flst. 577/1)

Nördlich des Sanierungsgebietes soll der Bereich um die Fläche für den Neubau des Kindergartens an der Schussenrieder Straße in das Sanierungsgebiet eingegliedert werden. Die Fläche befindet sich in Gemeindebesitz.

Aufgrund der derzeitig angespannten Situation für Kindergartenplätze in der Stadt Aulendorf soll auf dem Flurstück 577/1, neben dem Schulzentrum, ein neuer Kindergarten erbaut werden. Dieser Neubau soll die momentane Übergangslösung der aufgestellten Container ersetzen.

Langfristiges Ziel der Schaffung des Kindergartens ist es, mit Hilfe des Investitionspakts Soziale Integration im Quartier (SIQ) den Mangel an Kinderbetreuungsplätzen in der Stadt Aulendorf zu mindern.

Eine Aufnahme in das SIQ-Förderprogramm wird seitens der Stadt favorisiert. Jedoch kann derzeit keine Aussage gemacht werden, ob eine Programmaufnahme in 2020 sicher erfolgt.

Erweiterungsbereich Hauptstraße 36 (Flst. 6)

Neben dem Grundstück des Kindergartens soll das Gebäude der Hauptstraße 36 (Flst. 6) in das Sanierungsgebiet aufgenommen werden. Der Eigentümer hat eine große Bereitschaft gezeigt, das Gebäude zu modernisieren. Da das Gebäude eine ortsbildprägende Bedeutung für die Stadt hat, ist es wünschenswert, das Gebäude zu erhalten und im Zusammenhang mit dem Sanierungsgebiet „Stadtkern II“ zu modernisieren.

Die geplanten Erweiterungsbereiche sind im Plan der Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH vom 22.10.2019 dargestellt und sind Bestandteil der zum Beschluss stehenden Erweiterung der Sanierungssatzung.

Da mit dem privaten Eigentümer des Grundstücks Hauptstraße 36 eingehende Gespräche über die Sanierungsmaßnahme geführt wurden und das Grundstück Schussenrieder Str. 25/1 sich im Eigentum der Gemeinde befindet und die Maßnahmen zur Erreichung der Sanierungsziele beitragen, liegen damit hinreichende Beurteilungsunterlagen für die förmliche Festlegung des Erweiterungsgebietes vor. Daher kann auf die Durchführung vorbereitender Untersuchungen nach § 141 Absatz 2 BauGB verzichtet werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Die Satzung über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets "Stadtkern II" wird wie erläutert ohne Änderungen oder Ergänzungen beschlossen. Der Satzung liegt ein Lageplan der Gebietsabgrenzung wie aus Anlage 1 ersichtlich bei.**
- 2. Die Satzung ist im vollen Wortlaut öffentlich bekannt zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird diese Satzung rechtsverbindlich. Die Satzung bedarf keiner Genehmigung.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und den Eintrag der Sanierungseinleitung in die Grundbücher der betroffenen und von der Sanierungssatzung erfassten Grundstücke zu beantragen.**

Beschluss-Nr. 15

1. Änderung der Satzung über die außerschulische Nutzung städtischen Schul- und Sportgelände (Benutzungsordnung)
Vorlage: 20/123/2019/2

Frau Nolte teilt mit, dass am 26.09.2018 die beigefügte Satzung über die außerschulische Nutzung städtischer Schulen und der Edith-Stein Schule im Verwaltungsausschuss vorberaten wurde. Die Benutzungsordnung wurde wie von der Verwaltung vorbereitet vom Gemeinderat in der Sitzung vom 05.11.2018 beschlossen.

In der Zwischenzeit hat sich herausgestellt, dass einige Ergänzungen in der Benutzungsordnung sinnvoll sind. Die Änderungen sind aus in der beigefügten Satzung markiert.

So sollen beispielsweise die Öffnungszeiten (§ 5) insoweit ergänzt werden, dass von den Nutzungszeiten gesonderte Festlegungen für bestimmte Bereiche getroffen werden können. Das heißt, dass auf bestimmte Bereichen durch entsprechende Beschilderungen ein generelles Betretungsverbot festgelegt werden kann. Insbesondere im Bereich der Grundschule und des Sportplatzes ist dieses Regelung notwendig, da durch die geringe Entfernung der Wohnbebauung in diesem Bereich eine hohe Lärmbelästigung für Anwohner besteht.

Unter § 7 (Benutzungsregel) soll darauf hingewiesen werden, dass die Nutzung des Schulgeländes auf eigene Gefahr erfolgt, die Mitführung von alkoholischen Getränken verboten und das Rauchen sowie generell Drogen untersagt sind. Schließlich sollen Hunde auf dem Schulgelände verboten werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die 1. Änderung der Satzung über die außerschulische Nutzung der Schulgelände städtischer Schulen und der Edith-Stein Schule zuzustimmen.

Beschluss-Nr. 16

Eintrittspreise für den Badebetrieb Steegersee für das Jahr 2020

Vorlage: 30/167/2019

Frau Johler teilt mit, dass die Eintrittspreise für den Steegersee 2011 und zuletzt zur Saison 2017 erhöht wurden.

Es gab einen Konsens im Gremium, dass für 2020 eine Überprüfung der Eintrittspreise erfolgt, nachdem in den letzten Jahren erhebliche Investitionen am Steegersee erfolgten (Sprungturm, Steg, Sanitäranlagen).

Der Vorverkauf soll wieder vor Weihnachten starten wie in den Vorjahren und dauert bis Ostermontag. Dies hat sich in den letzten Jahren bewährt.

Außerdem schlägt die Verwaltung vor, dass der Vorverkauf zu den bisherigen Konditionen wieder bei der Buchhandlung Rieck und beim Schreibwarengeschäft Schneider erfolgt, sofern beide Betriebe sich wieder beteiligen möchten.

Für die vergangene Badesaison wurden die Rabatte für den Vorverkauf erhöht. Dies hat zu einer deutlichen Erhöhung der Verkaufszahlen geführt. Man kann nicht gesichert sagen, wie sich die Einnahmen dadurch reduziert haben, weil die Verkaufszahlen auch von anderen Faktoren abhängig sind (Wetter im Frühjahr beispielsweise, so dass Gäste warten). Die Verwaltung sieht jedoch hier zwei deutliche Vorteile: Zum einen kaufen sicherlich auch Gäste, die sonst keine Jahreskarte kaufen, eine Jahreskarte. Dadurch können Mehreinnahmen erzielt werden. Zum anderen profitiert auch die Gastronomie, weil mit einer Jahreskarte weniger bewusst Besuche erfolgen (Man geht eher für kurze Zeit, als wenn man für jeden Besuch einzeln Eintritt zahlen muss). Zur Verdeutlichung die Zahlen:

Erwachsene Vorverkauf	Jahr 2018	218 Karten
	Jahr 2019	414 Karten
Familien Vorverkauf	Jahr 2018	102 Karten
	Jahr 2019	171 Karten

Die bisherigen Ermäßigungssachverhalte (Schwerbehinderung und Begleitperson, Sozialhilfeempfänger, FSJler, BUFDIs, Schüler und Studenten, Kinder bis sechs Jahre) sollen aus der Sicht der Verwaltung unverändert beibehalten werden. Auch die bisherige Vorgehensweise, dass Kinder über 18 Jahren, die noch eine Schule besuchen, studieren oder eine Ausbildung absolvieren, in der Familienkarte berücksichtigt werden, sollte beibehalten werden.

Auf die beiliegende Kalkulation wird verwiesen. Eine mögliche Erhöhung sollte nun beraten werden. Denkbar wäre aus der Sicht der Verwaltung aus der Abwägung aller Gesichtspunkte folgende Erhöhung:

- Einzelkarte Erwachsene 3,50 Euro (2017er Erhöhung: von zuvor 2,80 € auf 3,00 €)
- Einzelkarte Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre 2,00 Euro (2017er Erhöhung: von zuvor 1,50 € auf 1,70 €)

Wobei die Verwaltung die Preise derzeit nicht erhöhen würde.

Zum Vergleich die Eintrittspreise umliegender Freibäder:

Flappach Ravensburg

Einzelkarte Erwachsene 3,70 Euro (ermäßigt: 2,10 Euro)

Jugendliche 2,10 Euro

Altshausen

Einzelkarte Erwachsene 2,50 €

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre (Kinder unter 6 Jahren frei) Wehrpflichtige, Studenten und Auszubildende bis 27 Jahre, Schwerbehinderte (nur gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises) 1,00 €

Hoskircher See

Einzelkarte Erwachsene 2,50 Euro

Jugendliche 1,50 Euro

Bad Waldsee Freibad

Einzelkarte Erwachsene 3,50 Euro (Kurgäste: 2,00 Euro)

Einzelkarte Kind 2,00 Euro

Es ist eine schwierige Abwägung, ob die Eintrittspreise insgesamt erhöht werden sollen. Der Verwaltung ist wichtig, dass die Preise am Steegersee familien- und kinderfreundlich sind und bleiben.

Wichtig bei einer möglichen Erhöhung ist, dass die Beträge relativ gut gerundet sind, weil ansonsten im Laufe der Saison hohe Wechsel- und Rollengebühren bei den Banken anfallen und man dann mit einer Erhöhung nur marginal profitieren würde. Aus dieser Abwägung heraus resultiert der Vorschlag von 3,50 Euro, weil eine Erhöhung auf 3,20 Euro oder 3,30 Euro nicht sehr praktikabel wäre.

Andererseits ist eine Erhöhung auf 3,50 Euro eine sehr deutliche Steigerung. Man wäre damit deutlich teurer wie Altshausen und Hoskirch. Bad Waldsee bietet für den gleichen Preis ein Freibad. Zudem hat man erst für 2017 die Preise erhöht.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Preise vorerst in der aktuellen Form zu belassen.

Ergänzend sollte darüber beraten werden, ob die Preise für die neuen Spinde erhöht werden. Diese kosten bisher 20,00 Euro. Für das nächste Jahr plant die Verwaltung, weitere neue Spinde anzuschaffen, weil diese in diesem Jahr sehr gut angenommen wurden und bereits am Eröffnungstag nahezu alle Spinde vergeben waren. Denkbar wäre hier aus der Sicht der Verwaltung 25,00 Euro. Die Kosten der Spinde amortisieren sich.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16.10.2019 der von der Verwaltung vorgeschlagenen Vorgehensweise zugestimmt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Die Eintrittspreise für das Naturfreibad Steegersee werden belassen.**
- 2. Die weiteren Ermäßigungstatbestände werden nicht verändert.**
- 3. Der Preis für die neuen Spinde wird auf 25,00 Euro erhöht. Der Preis für die alten Spinde wird auf 20,00 Euro erhöht.**

- 4. Der Vorverkauf startet ab dem 06.12.2019 und endet mit dem Ostermontag 2020.**

- 5. Mit dem Buchhandlung Rieck und dem Schreibwarengeschäft Schneider werden Gespräche geführt, ob sie sich wieder unter den bisherigen Rahmenbedingungen am Vorverkauf beteiligen möchten.**

Beschluss-Nr. 17

Verschiedenes

Sozialwissenschaftliches Gymnasium – Umzug nach Ravensburg

SR Zimmermann bezieht sich auf die Berichterstattung in der Presse über den Umzug des sozialwissenschaftlichen Gymnasiums nach Aulendorf. Dies kam unerwartet.

BM Burth erläutert, dass er vor einiger Zeit im Gremium darüber berichtet hat. Hintergrund für diese Entscheidung, dass es im Gesundheitsbereich eine steigende Entwicklung der Schülerzahlen gibt. Im Gegenzug gibt es im sozialwissenschaftlichen Bereich eine rückläufige Entwicklung. Die Entscheidung des Kreistags soll das Raumdefizit in Aulendorf verringern, führt aber auch zu einer Stärkung des Standorts Aulendorf im Bereich Gesundheit.

Beschluss-Nr. 18
Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Es werden keine Anfragen gestellt.

ZUR BEURKUNDUNG !

Bürgermeister:

Für das Gremium:

Schriftführer:

.....

.....

.....

.....